

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Stadt Euskirchen

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen mit Beschluss vom 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	128.619.924 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	152.128.267 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	122.504.578 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	141.210.571 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.859.810 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.046.144 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.186.434 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.021.238 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.186.334 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.396.500 EUR
--	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 23.508.343 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 292 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 496 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 475 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Bei dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) sind die entsprechenden Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 8

Für die Ausführung des Haushalts gelten die dem Haushaltsplan beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

